

Bundesland

Wien

Kurztitel

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG; Höchstzulässiger Schwefelgehalt im Heizöl

Kundmachungsorgan

LGBI. Nr. 10/1983

§/Artikel/Anlage

Art. 3

Inkrafttretensdatum

12.06.1983

Text**Artikel 3****Außerordentliche Verhältnisse**

Soweit es zur Sicherung der Versorgung mit Heizöl erforderlich ist, sind die Vertragsparteien berechtigt, für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, die die Energieversorgung wesentlich beeinträchtigen, Rechtsvorschriften zu erlassen, die von dieser Vereinbarung im unerläßlichen Umfang abweichen.